



Wiedereinführung eines Sterbegeldes (Beerdigungszuschuss)

Adressat

Der Landesparteitag möge folgenden Antrag beschließen. Nach Beschlussfassung bitte Weiterleitung an Bundespartei und Bundestagsfraktion.

Antrag

Das Sterbegeld als Leistung der gesetzlichen Krankenkassen wird als Ergänzung der bisherigen Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung wieder gewährt.

Es ist eine Leistung in angemessener Höhe, entsprechend der Beamtenversorgung nach § 18 BVersG Bund, in einer Summe auszuführen, einzuführen.

Wobei als „angemessene Höhe“ derzeit ca. 7.500,00 Euro angesehen werden müssen, da sich die durchschnittlichen Kosten in dieser Größenordnung bewegen.

Begründung

Durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenkassen vom 14. Nov. 2003, gehört das Sterbegeld seit dem 1. Januar 2004 nicht mehr zu deren Leistungskatalog.

Zwar wird im Sterbevierteljahr in den ersten drei Monaten nach dem Tod des Versicherten die Rente zu 100 % statt 55 bzw. 60 % gezahlt, doch werden hiermit keineswegs die anfallenden Kosten gedeckt.

Diese Regelung unterscheidet sich auch gravierend von der Regelung nach dem Beamtenversorgungsgesetz, die der Situation im Sterbefall gerechter wird, da hier die Zahlung in einer Summe erfolgt.

Es bedarf aber auch einer Gesetzesänderung beim §18 des Beamtenversorgungsgesetzes hinsichtlich der Höhe des Sterbegeldes, da die derzeitige Regelung, „in Höhe des zweifachen der Dienstbezüge bzw. des Ruhe-gelhaltes“ erst ab der Besoldungsstufe A13 als zureichend zu sehen sind.

Durch eine Festbetragsregelung, in der Höhe, wie sie bei den gesetzlich Versicherten als angemessen angesehen wird, ist eine Gleichbehandlung gewährleistet.

Bei den Hinterbliebenen von Rentenbeziehern aus der gesetzlichen Rentenversicherung, deren Alterseinkünfte ja ohnehin oft erheblich unter den Pensionen für vergleichbare Tätigkeiten liegen, ergeben sich oft Notlagen, die in einigen Extremfällen sogar zu Insolvenzen führen können.